21. Konfliktmanagementkongress in Hannover

am 19. und 20.09.2025

Forum 1

Was uns der Zivilprozess über Sinn und Bedeutung alternativer Streitbeilegung lehrt

Referent: Dr. Peter Röthemeyer, *Lehrbeauftragter und Mediator*

Berichterstatterin: Bettina Rönnau, *Direktorin des Arbeitsgerichts, Güterichterkoordinatorin der niedersächsischen Arbeitsgerichtsbarkeit, Mediatorin (BAFM)*

I. Einleitung

Dr. Röthemeyers Anliegen im Rahmen des Forum 1 war es, gemeinsam mit den Teilnehmern und Teilnehmerinnen vom staatlichen Zivilprozess aus auf konsensuale Streitlösungsverfahren zu schauen, um einen Blick dafür zu bekommen, „Was uns der Zivilprozess über Sinn und Bedeutung alternativer Streitbeilegungen lehrt“. Denn eine Alternative zum staatlichen Zivilprozess kann nur anbieten, wer dessen Implikationen kennt.

II. Ablauf

Dr. Röthemeyer beginnt mit einem Brainstorming mit allen Teilnehmenden.

Eine erste Frage lautet: Was sind die Themen und Schlagworte, die wir benutzen, wenn wir den Zivilprozess und die Mediation beschreiben wollen?

Rasch füllt sich die Flipchart wie folgt:

Rechtsgebundenheit - Interessenbasiertheit

Freiwilligkeit

(k)ein Sieger/(k)ein Verlierer

Selbst- und Fremdbestimmtheit

Nachhaltigkeit (+/-)

Lösungsbereitschaft

Entscheidung

Delegation - Eigenverantwortlichkeit

Kreativität - Sturheit

Rechtsgebundenheit

Begrenzung des Streitgegenstands - offenes Feld

Die Teilnehmer[1] diskutieren kontrovers die Inhalte der jeweiligen Begrifflichkeiten. Es besteht Konsens darüber, dass die Schnelligkeit und die Frage der Kostenintensität für ein Gelingen oder Nichtgelingen der alternativen Streitlösungsmöglichkeit relevante Aspekte sind.

III. Begriffsklärung, Diskussion und Abgrenzungen

Dr. Röthemeyer führt in die Klärung der Bezeichnung „ADR“ = Alternative Dispute Resolution ein. Alternative Streitschlichtung meine nicht die Alternative zur Entscheidung, sondern die Alternative zur Entscheidung durch Dritte.

Als Auftakt für die weitere Diskussion schildert Dr. Röthemeyer drei Fälle:

1. **Augenfall**: Sieben Jahre nach der Operation, die ihn das Augenlicht gekostet hat, trifft der Operateur auf seinen Patienten, der ihn auf Schmerzensgeldzahlung verklagt hat. Das Interesse des Patienten war weniger das Geld, als die Einsicht des Operateurs und sein Verständnis für die Situation seines Patienten. Seine Aussage in der Gerichtsverhandlung: „Ich habe heute erstmals seit der OP mit Dr. X gesprochen. Und ich habe erfahren, wie sehr er mitgelitten hat. Damit habe ich alles, was ich wollte.“

2. **Orangenfall**: Von einer Teilnehmerin wird der berühmte Orangenfall geschildert, in dem die Mutter eine Orange zwischen ihren streitenden Kindern aufteilen muss und das eine Kind die Schale zum Basteln braucht und das andere das Fruchtfleisch zum Essen.

3. **Generationenfall**: Es handelt sich um einen Fall, in dem die Rückforderung eines Geldgeschenkes in Höhe von 10.000,00 € im Streit steht, weil der schenkenden Großmutter der Umgang mit ihrem Enkel verwehrt wurde. Der Fall soll Gegenstand

[1] Soweit im folgenden Text die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, ist damit das jeweils andere Geschlecht ebenso gemeint.

einer Prüfung im 2. Juristischen Staatsexamen gewesen sein, wobei alternative Streitbeilegungsmöglichkeiten keine Rolle gespielt haben sollen.

Dr. Röthemeyers Frage, was die drei Beispiele uns über das Verhältnis gerichtlicher Entscheidungsszenarien und ADR sagen, wird von den Teilnehmenden wie folgt beantwortet:

Während es vor Gericht darum gehe, Recht zu bekommen und die Parteien oft lieber nicht reden wollen, weil ihnen das zu gefährlich erscheint, geht es bei z. B. der Mediation darum, gemeinsam eine Lösung zu finden, was nur mit Kommunikation gelingen kann.

Das gerichtliche Verfahren kann sich also eher als kommunikationshindernd darstellen. Das zeigt deutlich das Beispiel Nr. 1. Aber auch im dritten Beispiel stellte sich das gerichtliche Verfahren als kommunikationshemmend dar. Dort war der Rechtsanwalt gar nicht auf den Gedanken gekommen, den Fall nicht nur aus rechtlicher Sicht zu betrachten, sondern auch zu kommunizieren.

Grundsätzlich ist es nicht Aufgabe des Rechtsanwalts, auf die emotionale Ebene zu gehen. Aus rechtlicher Sicht sind Emotionen der Parteien nicht willkommen.

In der folgenden Diskussion äußern Teilnehmende Verständnis dafür, dass der Rechtsanwalt auf der sachlichen Ebene bleibt und vermuten, dass dies auch eine Generationenfrage sein kann. Jüngere Rechtsanwälte würden evtl. eher auf die emotionale Ebene gelangen.

Vermutet wird auch, dass die finanzielle Seite eine Rolle spielen könne. Sei es nur möglich, nach dem Streitwert abzurechnen, werde wohl eher der übliche Weg gewählt. Anders sei es evtl. bei der Vereinbarung eines Stundenhonorars.

Tabellarisch lassen sich die Implikationen wie folgt darstellen:

Anträge = Ansprüche	**Interessen**
„Ich will 100.000 € Schmerzensgeld	Gespräch; Mitgefühl
Ich will die Orange	Schale; Fruchtfleisch
Ich will 10.000 € aus Geschenkwiderruf	Kontakt mit Enkeln

Die Gefahren, die die Reduktion der Konfliktbearbeitung auf das Gerichtsverfahren mit sich bringt, bestehen darin, dass in Fällen wie z.B. dem Augenfall die Bedürfnisse außer Acht gelassen werden, im Orangenfall die Chance einer win-win-Lösung verpasst wird und die Entscheidung im Enkelfall sogar kontraproduktiv wirkt, weil sie die Konfliktlage nur noch weiter

verschärft, statt sie auf bedürfnisgerechte - auch hier von Geld unabhängige – Art und Weise zu lösen.

Dr. Röthemeyer nimmt Bezug auf Niklas Luhmanns Kernthesen in seinem Werk „Legitimation durch Verfahren“.

Im gerichtlichen Verfahren gewinnen wir Legitimation dadurch, dass dort Spielregeln herrschen, die wohl durchdacht sind.

Gerichtsverfahren sind effizient, neutral, transparent und berechenbar und gewährleisten Verfahrensgerechtigkeit.

Eine Ergebnisgerechtigkeit geht damit nicht unbedingt einher. Sie setzt voraus, dass Antrag und Interesse deckungsgleich und die Interessen reflektiert sind.

Soweit wir bei ADR über Mediation sprechen, sind deren **Mittelpunkt** hingegen die Interessen bzw. Bedürfnisse der Streitparteien.

Es wird die Frage diskutiert, ob die Interessen und Bedürfnisse der Parteien auch Gegenstand anwaltlicher Beratung sein sollten und auch im gerichtlichen Verfahren eine Rolle spielen.

Im Folgenden beleuchtet Dr. Röthemeyer Gerechtigkeitskonzepte – Wie wäre es, wenn sich gerichtliche Entscheidungen an Gerechtigkeit zu orientieren hätten? - und schildert folgenden **Erblasser-Fall:**

Der Erblasser hinterlässt ein Haus im Wert von 100.000,00 €. Erben sind seine Kinder, ein Sohn und eine Tochter. Während der Sohn sich um den Vater gekümmert, selbst krank geworden ist und darüber seine Arbeit verloren hat, lebt die Tochter in Übersee und hatte keinen Kontakt mehr zu ihrem Vater.

Welche Lösung ist gerecht, wenn der Sohn das Haus behalten möchte, T aber nicht auszahlen kann?

Erste Möglichkeit:

> Zwangsversteigerung und Aufteilung des Erlöses (§ 1924 Abs. 4, evtl. 2057 a BGB)?

Alternative Gerechtigkeitskonzepte

> könnten an der Bedürftigkeit, dem Verdienst des Sohnes, seiner Nähe zum Erblasser und bei einer ausgleichenden Gerechtigkeit ansetzen. Es stellt sich die Frage, ob der Richter die Möglichkeit haben soll, „gerechte“ Konzepte umzusetzen.

Überwiegend wird im Forum die Meinung vertreten, dass es gut sei, Regeln zu haben, an die man sich halten müsse, wenn keine privatautonome Regelung existiere. Dabei hätten die Beteiligten aber immer selbst die Möglichkeit, im Vorfeld eine eigene individuelle Lösung durch eigene Lösungskonzepte anzusteuern. Das Gesetz bietet ein Gerechtigkeitskonzept an – die Beteiligten können aber immer ein eigenes wählen (Grenzen: Formvorschriften; AGB).

IV. Verschiedene Perspektiven

1. **Gerichtliche Perspektive**
   Die Perspektive des Gerichts bei der Ergebnisfindung beschreibt Dr. Röthemeyer als ein rückschauendes Wirklichkeitskonstrukt wie folgt:

Gericht schaut zurück	Gericht „findet“ Wahrheit	Gericht knüpft Rechtsfolgen an Vergangenes an

2. **Die Mediation** ist hingegen ein Ort der interessenbasierten zukunftsorientierten und eigenverantwortlichen Verhandlung. Allerdings hat auch das Gericht einen Konsens-auftrag, wie Vorschriften wie z.B. § 278 Abs. 2, 3 ZPO zeigt.

Dr. Röthemeyer schildert psychologische Effekte bei Zeugenaussagen, die das Wirklichkeitskonstrukt des Gerichts beeinflussen.

So schildert er z.B. den sog. Bestätigungsfehler (confirmation bias). Dabei handelt es sich um einen sachlich nicht begründbaren psychologischen Effekt und führt ein Experiment mit den Teilnehmenden durch.

Am Ende weist Dr. Röthemeyer darauf hin, dass wir die Neigung haben, immer diejenigen Dinge zu sehen, die in die vorgestellte Regel passen.

Es stellt sich daher die Frage, ob wird auch in der Mediation dem Bestätigungsfehler (confirmation bias) ausgesetzt sind.

Nach einer kurzen Beleuchtung der Spielarten der Mediation (evaluative Mediation, Harvard Konzept, Klärungshilfe, lösungsorientierte Mediation, Shuttlemediation usw.) geht Dr. Röthemeyer über zu der Frage, welche alternativen Streitschlichtungskonzepte es noch gibt. Dabei geht es im Folgenden um das Schlichtungs- und um das Schiedsgerichtsverfahren. Das Forum arbeitet Unterschiede und Besonderheiten wie folgt heraus:

3. **<u>Schlichtung</u>**

Die Methode ähnelt derjenigen in der Mediation. Bei der Mediation bedient man sich allerdings eines standardisierten Verfahrens, während das Verfahren bei der Schlichtung ein freies ist.

Über die Schlichtung könne man - so ein Teilnehmer - eigentlich kaum sprechen, weil das Verfahren so frei sei.

Den wesentlichen Unterschied macht Dr. Röthemeyer darin aus, dass der Schlichter einen Vorschlag mache, wenn die Parteien keine Lösung fänden. Die Teilnehmer diskutieren darüber, ob der Schlichter dann eher einem Richter oder eher einem Mediator ähnelt.

4. Schiedsgerichtsverfahren gem. § 1025 ff. ZPO

Es handelt sich um ein privates Gerichtsverfahren zur Beilegung von Streitigkeiten, bei dem die Parteien den Schiedsrichter, die Verfahrensmaximen und die Schiedsspruchkriterien (Schiedsvereinbarung) bestimmen. Der Schiedsspruch ist für beide Parteien bindend und die Vollstreckung erfolgt durch staatliche Gerichte.

Auch das schiedsgerichtliche Verfahren ist ein solches, das rechtsorientierte, rückblickende und delegierte Entscheidungen erwarten lässt und nicht eine interessenbasierte, zukunftsorientierte und eigenverantwortliche Lösung der Parteien. Immerhin enthält es Wertungseinflüsse der Parteien.

5. Außergerichtliche Mediation und Vollstreckbarkeit der erarbeiteten Lösungen - Exkurs

Bei der von den Teilnehmern diskutierten Frage, wie im Rahmen einer außergerichtlichen Mediation ein vollstreckbarer Vergleich produziert werden könne, schildert ein Teilnehmer, die Parteien könnten den Mediator beauftragen, als Schiedsrichter tätig zu werden. Dieser könne sodann einen vollstreckbaren Titel produzieren.

Aus dem Plenum wird darauf hingewiesen, dass dann, wenn die Parteien sich für die Durchführung eines Schiedsverfahrens entschieden hätten, der Rechtsweg nach Durchführung des Schiedsverfahrens beendet sei.

6. Adjudikation

Hierbei handelt es sich um ein Verfahren, das auch sehr dicht am gerichtlichen Verfahren angelehnt ist und ein relativ schnelles Verfahren biete.

7. Mini Trial

Hierbei handelt sich um ein Verfahren, das aus den USA kommt. Es handelt sich um ein strukturiertes Verhandlungsverfahren, das den Parteien helfen soll, den Konflikt selbst zu lösen. Es kombiniert Elemente der Verhandlung, des Schiedsverfahrens und der Mediation. Es legt den Fokus auf wirtschaftlich und unternehmensstrategisch sinnvolle Lösungen.

V. Resümee

Dr. Röthemeyer hat in seinem Forum 1 in einem rasanten Ritt durch die Welt der alternativen Streitlösungsmöglichkeiten viele Einblicke geboten, die den Blick des mit alternativen – meist konsensualen – Konfliktlösungen befassten Publikums geschärft und gleichzeitig geweitet hat. Vielen Dank für ein interessantes und lebhaftes Forum!

Celle, den 27.10.2025